

Dr. ⁱⁿ Sabine Oberhauser, MAS
Bundesministerin

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0357-I/A/15/2015

Wien, am 14. Dezember 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 6797/J der Abgeordneten Schimanek und weiterer Abgeordneter nach
den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 und 2:

- *Kann das Bundesministerium für Gesundheit diesen Umstand bestätigen?*
- *Wenn ja, war dies dem BMG bekannt?*

Ja, dieser Umstand ist bekannt.

Fragen 3 bis 5:

- *Falls dies bekannt war, hat das BMG bereits Schritte gesetzt, um diese Ungleichbehandlung von Mann und Frau zu beseitigen?*
- *Wenn ja, welche?*
- *Wenn nein, warum nicht und wird das BMG noch in dieser Sache tätig werden?*

Es ist festzuhalten, dass die ärztlichen Vertragsleistungen bzw. die Tarife für die Verrechnung der erbrachten ärztlichen Leistungen in der sogenannten Honorarordnung festgesetzt sind. Diese ist Bestandteil des zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger im Namen und mit Zustimmung des jeweiligen Versicherungsträgers und der örtlich zuständigen Ärztekammer geschlossenen Gesamtvertrages, der wiederum in den jeweiligen zwischen einem Versicherungsträger und einem Vertragsarzt/einer Vertragsärztin zu schließenden Einzelvertrag einfließt. Da es sich bei den Gesamtverträgen um privatrechtliche Verträge handelt, stehen einander die Vertragspartner/innen gleichberechtigt gegenüber und kein/e Vertragspartner/in kann zum Abschluss bzw.

zu einem bestimmten Regelungsinhalt eines Gesamtvertrages bzw. der Honorarordnung gezwungen werden.

Das Vertragspartnerrecht ist dem Bereich der Selbstverwaltung der Krankenversicherungsträger zugeordnet und somit kommt meinem Ressort keine Einflussnahme auf den Inhalt eines Gesamtvertrages zu, sofern sich die Vorgangsweise der Kasse im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bewegt.

Seitens der Wiener Gebietskrankenkasse konnte mit der Wiener Ärztekammer, Fachgruppe Gynäkologie, trotz Bemühens der Kasse bis dato keine Einigung über den Tarif für die vaginale Ultraschalluntersuchung erzielt werden. Die Wiener Gebietskrankenkasse hat jedoch diese Untersuchung in die Honorarordnung der Radiolog/inn/en aufgenommen. Es ist zwar bedauerlich, dass mit den Gynäkolog/inn/en kein Vertrag über die Erbringung und Honorierung der in Rede stehenden Leistung abgeschlossen werden konnte, es liegt aber weder in meiner Macht noch in der Kompetenz der Wiener Gebietskrankenkasse allein, eine diesbezügliche Änderung herbeizuführen.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	cN/Mx0JXJDyKlaaSzUiKSpbcNmO8AIFNjcsxnMXDUVOZrY3OZS5x5Mroh9/ceNY3D hK/ih7m2gs/GAoWSd3bxxkw/TwPRxDzRTcFvy/ackRz7mPR1MiAUMMUQ2Phh1rDjY TlObfV/KEj3EP2xcJF886zwhmFeeu72wHBly5XUlzRWM1KDSfyna8/rLy5gL61TKxz +lMr8Nshh+9uzY2YVYIK4cPC2bS1OXgTVZVEMEAZYLlvV9i2N72VRukyqilZ+qYu5 3UfQnKMmk70l0hZlByT3QUiVGZbyM+hrxshXR4xgB7M6TW0cbtTDbMTMp0wckC9H espMAi39fGusnOm8Q==		
	Unterzeichner	serialNumber=954749996045,CN=Bundesministerium für Gesundheit,C=AT	
	Datum/Zeit	2015-12-15T09:30:52+01:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	1721029	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at		

